

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 18
Thema: Die Kosten für Betreuung und Umgang im Sozial- & Unterhaltsrecht
Leitung: RiKG Dr. Martin Menne, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Die dem Unterhaltsrecht eigene, traditionelle Differenzierung zwischen dem laufenden Lebens-(bar-)bedarf des Kindes und dessen Pflege- und Erziehungsbedarf (§§ 1610 Abs. 2, 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) gerät heute mehr und mehr an Grenzen: Denn einmal kommt es durch die Zunahme an Mobilität, verbunden mit einem geschärften Bewusstsein, dass mit Trennung oder Scheidung nicht mehr zwangsläufig eine Reduzierung der Elternverantwortung einhergeht, zu steigenden Umgangskosten. Zum anderen entsteht durch die vermehrte formalisierte Einbeziehung Dritter in die Erziehungsaufgaben - insbesondere in die Kindertagesbetreuung und die Freizeitgestaltung - ein erhöhter finanzieller Bedarf, eine Art von „monetärer Betreuungsbedarf“, der zu decken ist:

2. Umgangskosten

- Kosten aus Anlass des Umgangs können auf Seiten des familienfernen Elternteils insbesondere dessen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie auch die Kosten für die Vorhaltung von (zusätzlichem) Wohnraum sein. Kosten der Freizeitgestaltung mit dem Kind oder für dessen Kleidung finden keine Anerkennung. Auf Seiten des Kindes können, soweit dieses zum Umgang anreist, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie ein eventueller Verpflegungsmehraufwand anerkannt werden.
- Zivilrechtlich können Umgangskosten im Einzelfall nur anerkannt werden, wenn eine zwischen den Eltern einvernehmlich praktizierte, vereinbarte oder gerichtlich festgelegte Umgangsregelung besteht und der Umgang regelmäßig, kontinuierlich und verlässlich wahrgenommen wird bzw. damit zu rechnen ist. Die Umgangskosten müssen tatsächlich anfallen; ein fiktiver Abzug ist im Regelfall ausgeschlossen. Beide Elternteile trifft eine wechselseitige Obliegenheit, die Kosten des Umgangs möglichst gering zu halten (z.B. Bahn statt Kfz, Bahncard, Mitfahrzentrale, Fahrt des Kindes anstatt des Elternteils etc.). Die Umgangskosten sind nach Vortrag entsprechender Anknüpfungsmomente einer richterlichen Schätzung zugänglich (§ 287 ZPO). In sehr beengten Verhältnissen wird für die Anerkennung einer Bagatellgrenze bzw. eines Eigenbehalts im Allgemeinen kein Raum sein.
- Zwischen dem Interesse des Kindes an der Sicherstellung seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und seinem Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen besteht ein Spannungsverhältnis mit der Folge, dass bei entsprechend beengten Verhältnissen bzw. besonders hohen Umgangskosten eine Abwägung zwischen beiden Interessen im Sinne einer praktischen Konkordanz stattzufinden hat. Im Vordergrund sollte dabei die Suche nach individuellen, pragmatischen Lösungen stehen, die es ermöglichen, beiden Interessen bestmöglich gerecht zu werden.
- In sozialrechtlicher Hinsicht stellen Umgangskosten einen atypischen Mehrbedarf dar, der vom Leistungsträger grundsätzlich zu übernehmen ist. Dabei können sowohl der familienferne Elternteil als auch das Kind die Übernahme ihrer jeweiligen Fahrtkosten verlangen. Zur Abdeckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten besteht ein Anspruch auf Leistung eines um 1/30 des jeweiligen Regelbedarfs erhöhten Bedarfs, sobald sich das Kind mehr als 12 Stunden

beim familienfernen Elternteil aufhält („temporäre Bedarfsgemeinschaft“); dieser Anspruch kann vom familienfernen Elternteil eigenständig für das Kind geltend gemacht werden. Der Anspruch entsteht auch, wenn das Kind für den betreffenden Zeitraum bereits Leistungen als Mitglied einer anderen Bedarfsgemeinschaft erhalten hat. Die Leistungen an die andere Bedarfsgemeinschaft sind im Hinblick auf die dort anfallenden Fixkosten im Regelfall nicht zu kürzen. Die Aufwendungen für eine größere Wohnung, um den Umgang ausüben zu können, sind ebenfalls vom Leistungsträger zu übernehmen. Soweit die Umgangskosten vom Sozialleistungsträger getragen werden, kann es hinsichtlich des auf das Kind entfallenden Teils der Kosten zu keinem Anspruchsübergang kommen, da der betreuende Elternteil nicht barunterhaltspflichtig ist. Hinsichtlich des auf den familienfernen Elternteil entfallenden Teils der Umgangskosten kann der Anspruch nicht auf den Sozialleistungsträger übergehen, weil diese Kosten Mehrbedarf des Kindes sind.

- Der Arbeitskreis spricht sich mehrheitlich für eine Qualifikation der Umgangskosten als unterhaltsrechtlicher Mehrbedarf des Kindes aus:
 - Unteilbarkeit der gemeinsamen Elternpflichten: Das Eltern-Kind-Verhältnis ist vom Grundgedanken durchzogen, dass die Eltern die sich aus der Elternpflicht ergebenden Lasten solidarisch zu tragen haben. Dieser Gedanke lässt sich am besten dadurch abbilden, dass die durch die Trennung der Eltern sich zwangsläufig ergebenden Kosten für die Ausübung des Umgangs ebenfalls solidarisch, als trennungsbedingter (Mehr-) Bedarf des Kindes getragen werden. Dadurch wird gleichzeitig die hohe Bedeutung des Umgangs für das Wohl des Kindes unterstrichen, weil die Qualifizierung der Umgangskosten als Mehrbedarf zur Folge hat, dass ein Elternteil im Rahmen der Ausfallhaftung automatisch den Anteil des anderen zu übernehmen hat, sobald dieser nicht ausreichend leistungsfähig ist;
 - Einheitlichkeit des Lösungsansatzes: Mit der Qualifizierung der Umgangskosten als Mehrbedarf des Kindes kann die Auflockerung des Holens und Bringens besser gefasst werden, weil derartige - im Prinzip beim betreuenden Elternteil anfallende - Kosten in die Rechnung mit einzustellen sind und damit den Eltern der Weg frei wäre für eine pragmatische, für beide Teile kostengünstige Lösung der Umgangsfrage. Damit ließen sich möglicherweise auch Mehraufwendungen aufgrund eines Wegzugs eines Elternteils besser bewältigen, weil derartige Kosten gleichfalls einzustellen wären; eventuelle Verursachungsbeiträge bzw. Missbrauchsfälle ließen sich ggf. in einem zweiten Schritt durch Veränderungen bei den Haftungsanteilen berücksichtigen. Schließlich wäre damit der Gleichlauf zur Behandlung der Betreuungskosten hergestellt, die bereits heute als Mehrbedarf angesehen werden.
 - Die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen des Kindes werden durch eine Qualifizierung der Umgangskosten eher geschont, weil auf diese Weise auch der betreuende Elternteil zu den Kosten beizutragen hat und die Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils zur Zahlung von Kindesunterhalt tendenziell geschont würde. Hierzu ist der betreuende Elternteil auch grundsätzlich in der Lage, weil er zur Deckung derartiger Kosten ggf. verpflichtet ist, seinen Kindergeldanteil einzusetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 2011 - 1 BvR 932/10 -).
 - Die beim familienfernen Elternteil entstehenden Kosten können von diesem geltend gemacht werden. Insoweit ist § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB zu ergänzen.

3. Kinderbetreuungskosten

- Berücksichtigungsfähige Betreuungskosten sind außer den Kindergartenkosten (ohne Verpflegungsanteil) auch andere, zeitlich vor dem Kindergartenbesuch anfallende Betreuungsaufwendungen (z.B. für eine Kinderkrippe) oder zeitlich sich an den Kindergartenbesuch anschließende Betreuungsformen (z.B. Schulhort, Ganztageschule) - jeweils ohne Verpflegungsanteil -, soweit dabei die behütende oder beaufsichtigende Betreuung des Kindes durch persönliche Fürsorge im Vordergrund steht. Insoweit nicht berücksichtigungsfähig sind dagegen Aufwendungen für die Vermittlung von Kenntnissen (z.B. Nachhilfe, Musikunterricht, Sprachkurs etc.).

- Die berücksichtigungsfähigen Kosten gelten als Bedarf des Kindes und sind ausschließlich als Mehrbedarf geltend zu machen (im Einzelfall mag es möglich sein, die Mithaftung des anderen Elternteils in der Weise zu realisieren, dass der betreuende Elternteil - soweit er über einen eigenen Unterhaltsanspruch verfügt - sein Einkommen um die von ihm gezahlten Kinderbetreuungskosten mindert). Bei der Bestimmung der Quoten, mit denen die Eltern zum Mehrbedarf beizutragen haben, können wertende Gesichtspunkte berücksichtigt werden einschließlich des Aspekts einer überobligatorischen Belastung des betreuenden, erwerbstätigen Elternteils. Insoweit ist dem betreuenden Elternteil dessen Kindergeldanteil, der grundsätzlich für die Finanzierung derartiger Kosten einzusetzen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 2011 - 1 BvR 932/10 -) ungekürzt belassen.

Der Arbeitskreis hat die vorstehenden Thesen mit Mehrheit beschlossen und gleichzeitig seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die Thematik noch lange nicht abschließend ausgelotet ist. Der Arbeitskreis würde es deshalb sehr begrüßen, wenn die Thematik durch eine Aufnahme in die unterhaltsrechtlichen Leitlinien weiter vertieft und konkretisiert werden könnte.